Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.11.1977) Drucksache 9/345

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 345 S
14. 11. 77

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz über die Verlängerung des 53. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen Zermatter Straße, Davoser Straße und St.-Gotthard-Straße

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. Januar 1977 das 53. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Zermatter Straße, Davoser Straße und St.-Gotthard-Straße beschlossen. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 9, Seite 29, ausgegeben am 4. Februar 1977, bekanntgemacht worden.

Für das Grundstück Zermatter Straße, Flurbuchbezeichnung VR 283, Nr. 135/3 und 136/3, liegt ein Bauantrag für einen SB-Laden vor. Dieses Bauvorhaben widerspricht der im Bebauungsplan 1163 geplanten Nutzung, denn in dem hier geplanten Gewerbegebiet sollen nur Handwerksbetriebe zulässig sein, die der Versorgung der Bewohner des örtlichen Gebietes dienen.

Damit im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden, ist die oben angegebene Veränderungssperre beschlossen worden. Diese Veränderungssperre läuft Ende Februar 1978 aus.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der im Verfahren befindliche Bebauungsplan 1163 für ein Gebiet zwischen Zermatter Straße, Davoser Straße und St.-Gotthard-Straße bis zum Auslaufen der Veränderungssperre nicht zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden kann, wird es deshalb für notwendig erachtet, das 53. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz gemäß § 17 Abs. 1 BBauG um ein Jahr zu verlängern.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 19. Oktober 1977 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.** Die dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Veränderungssperre dieses Ortsgesetz rechtsverbindlich werden kann.

Ortsgesetz über die Verlängerung des 53. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen Zermatter Straße, Davoser Straße und St.-Gotthard-Straße

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer des zur Sicherung der Planung beschlossenen 53. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Zermatter Straße, Davoser Straße und St.-Gotthard-Straße vom 24. Januar 1977 (Brem.ABl. S. 29) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Druck: Hans Krohn, Bremen

BR
Sta
9. V